



Fundstellen: EFSlg 104.593 = EvBl 2004/106 = ÖJZ-LSK 2004/109 = RZ 2004, 138 = SZ 2003/176

1. Die Austragung von Streitigkeiten über das Recht am Grabstein und dessen Inschriften hat – ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Friedhofsordnung – auf dem Zivilrechtsweg zu erfolgen.

2. Die Änderung von Inschriften – seien es Hinzufügungen oder Weglassungen – auf dem Grabstein ist nur unter Beachtung seiner Widmung und mehrfachen Rücksichten auf den (mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen sowie seiner Angehörigen und sämtlicher Grabbenützungsberechtigten rechtlich zu gestatten.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schalich als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Danzl, Dr. Schaumüller, Dr. Hoch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Eva M*****, vertreten durch MMag. Dr. Peter E. Pescoller, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die beklagte Partei Christine K*****, vertreten durch Dr. Patrick Ruth, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Leistung (Streitinteresse EUR 4.000), über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht vom 4. Juli 2003, GZ 3 R 150/03k-13, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 28. März 2003, GZ 16 C 1640/02h-9, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird nicht Folge gegeben. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihres Vertreters binnen 14 Tagen die mit EUR 399,74 (hierin enthalten EUR 66,62 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Streitteile sind Halbgeschwister. Ihre gemeinsame Mutter verstarb 2000, der Vater der Klägerin bereits 1959. Über Wunsch der Mutter wurde diese im Grab des Vaters am P***** Friedhof in I***** beigesetzt, dessen Grabstein damals die Inschrift "Alois B*****, geb. am 16. 01. 1931, gest. am 03. 06. 1959" trug. Zur Abdeckung der Kosten für Begräbnis und Grabstein hatte die Mutter der beklagten Tochter zu Lebzeiten einen Geldbetrag übergeben. Die Grab(erhaltungs)kosten waren bis 2009 von der Mutter vorausbezahlt; für die Zeit danach bis zum 5. 6. 2010 wurde die Grab- und Friedhofbenützungsgebühr von der Beklagten bezahlt.

Als die Beklagte anstelle des mit der Inschrift des Vaters der Klägerin versehenen alten, jedoch noch relativ gut erhaltenen Grabsteines (auf dem es auch möglich gewesen wäre, die Inschrift der Mutter aufzubringen) einen neuen Grabstein anschaffen wollte, stimmte dem die Klägerin zu, bestand jedoch darauf, dass auch auf dem neuen Grabstein der Name ihres Vaters (weiterhin) aufscheine. Als die Beklagte der Klägerin mitteilte, dass sie den Grabstein

wegen des vorhandenen Winterrabatts bestellen müsse, und ihr auch mitteilte, dass die Klägerin für das Wiederaufbringen der Grabinschrift ihres Vaters ca S 3.000 zahlen müsse, sah dies die Klägerin nicht ein, worauf die Beklagte auf dem neuen Grabstein den Namen des Vaters nicht mehr eingravieren ließ. Der Grabstein wurde von dem von der Mutter überlassenen Geld bezahlt.

Die Klägerin findet es pietätlos, dass auf dem Grabstein der Name ihres Vaters nicht mehr aufscheint; für sie ist das Grab ihres Vaters dadurch "entweiht".

Mit der am 20. 9. 2002 überreichten Klage begehrt die Klägerin, die beklagte Partei schuldig zu erkennen, "am Grabstein des Familiengrabes am P***** Friedhof in I*****, Grabstätte Ost 48/56, die Inschrift 'Alois B*****, geb. am 16. 01. 1931, gest. am 03. 06. 1959' und zwar in derselben Größe und Güte wie die bereits vorhandenen Inschriften, direkt unter der untersten Namensinschrift platziert auf ihre Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution anbringen zu lassen."

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren mit der (wesentlichen) Begründung, dass es ihr als Verfügungsberechtigter des Grabes freigestanden sei, die von ihr gewünschte Inschrift auf ihre Kosten anzubringen, zumal sich die Klägerin auch tatsächlich früher nie um das Grab gekümmert habe.

Das *Erstgericht* entschied im Sinne des Klagebegehrens. Es beurteilte den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt rechtlich dahin, dass es verfehlt sei, die Verfügungsrechte der Beklagten über den Grabstein nur von dem Gesichtspunkt des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffes aus zu prüfen; auch sei die Beklagte nicht im Recht, wenn sie sich darauf berufe, sie könne Verfügungen über das Grab treffen, weil sich die Klägerin nie um das Grab gekümmert, die Beklagte hingegen zu den Kosten der Beisetzung der Mutter der Streitteile und der Anbringung der diese betreffende Inschrift auf dem Grabstein beigetragen und sie überdies das Recht am Grab habe. Die Entfernung der Grabinschrift des Vaters der Klägerin, dem das Grab gewidmet gewesen sei, bedeute eine Pietätsverletzung und Kränkung der Klägerin als naher Angehöriger dieses Toten in einem schutzwürdigen Empfinden, also einem Rechtsgut persönlicher Art; bereits hieraus ergebe sich die Verpflichtung der Beklagten, den früheren Zustand insofern wieder herzustellen, als sie auf dem Grabstein auch die Grabinschrift des Vaters der Klägerin anbringen lässt. Zudem sei zu beachten, dass die Mutter der Streitteile den Wunsch gehabt habe, in diesem Grab beigesetzt zu werden und es daher sicherlich ihrem Willen entsprochen habe, dass auf dem Grabstein auch der Name des Vaters der Klägerin aufscheine; schon dieser Wille der Mutter der Streitteile hätte aber der Beklagten, selbst wenn ihr die freie Verfügung über den Grabstein zugestanden wäre, hinsichtlich der Nichtaufnahme der Grabinschrift des Vaters der Klägerin Schranken setzen müssen.

Das *Berufungsgericht* gab der von der beklagten Partei lediglich wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung erhobenen Berufung nicht Folge; es sprach weiters aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes EUR 4.000 übersteige, nicht jedoch EUR 20.000 und die ordentliche Revision zulässig sei. Es führte in rechtlicher Hinsicht aus, dass sich aus der Friedhofsordnung ein völlig unbeschränktes Verfügungsrecht der Beklagten über den Grabstein und die darauf befindliche Inschrift nicht ableiten lasse; vielmehr sei dieses Verfügungsrecht unter dem Gesichtspunkt der Wahrung von Pietätspflichten gegenüber allen

im Grab Ruhenden zu sehen, sodass eine Veränderung am Grabstein nur im Einvernehmen aller Hinterbliebenen und Angehörigen der im Grabe ruhenden Personen getroffen werden könne. Da die Klägerin als Tochter ihres im Grab ruhenden Vaters dem Ansinnen der Beklagten, auf deren Kosten einen neuen Grabstein zu errichten, nur unter der Bedingung zugestimmt habe, dass auch auf dem neuen Grabstein der Name des Vaters wiederum aufscheine, und die Beklagte dieser Vereinbarung nicht nachgekommen sei, habe die Klägerin einen auch vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbaren Anspruch auf Anbringung dieser nunmehr fehlenden Inschrift am neuen Grabstein im Sinne dieser zwischen den Geschwistern getroffenen Vereinbarung; daran ändere auch der Umstand nichts, dass der neue (und hinsichtlich der Inschrift vereinbarungswidrig angefertigte) Grabstein bereits am Grab aufgestellt worden sei, da ein derart vereinbarungswidrig und unter Verletzung der genannten Pietätspflichten errichteter Grabstein noch nicht zu einer sog res religiosa geworden und damit dem Rechtsverkehr entzogen sei.

Die (von der Bewertung der Klägerin selbst) abweichend vorgenommene Bewertung (mit über EUR 4.000) begründete das Berufungsgericht damit, "weil zur Lösung des gegenständlichen Rechtsstreites vor allem auf durch Religion, Sitte und Volksanschauung geprägte Pietätspflichten abzustellen war, von denen - wie der vorliegende Fall beweist - im alltäglichen Leben erheblicher psychologischer Zwang auf die hievon Betroffenen ausgeht."

Die ordentliche Revision wurde für zulässig erachtet, weil - soweit ersichtlich - keine oberstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage bestehe, ob ein neuer Grabstein, der - entgegen der zwischen den Angehörigen der im Grab Ruhenden getroffenen Vereinbarung - den Namen eines im Grab Ruhenden nicht mehr aufweist, allein durch die Tatsache der bereits erfolgten Aufstellung am Grab dem Rechtsverkehr bereits entzogen sei, und dieser Frage erhebliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukomme.

Gegen dieses Urteil richtet sich die auf den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützte Revision der beklagten Partei mit dem Antrag, die bekämpfte Entscheidung im Sinne einer Klageabweisung abzuändern; hilfsweise wird auch ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagende Partei hat eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der primär die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels als (mangels erheblicher Rechtsfrage bzw auch zufolge Verspätung) unzulässig, in eventu dieser keine Folge zu geben beantragt wird.

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht berechtigt.

Zunächst ist – zum Hinweis der Revisionsgegnerin in ihrer Revisionsbeantwortung – voranzustellen, dass das Rechtsmittel der beklagten Partei keineswegs "offenbar verspätet" ist. Diese hat nämlich innerhalb der Frist des § 464 Abs 3 ZPO (iVm § 505 Abs 2 ZPO) einen Verfahrenshilfesantrag gestellt, welcher auch beschlussmäßig sodann bewilligt wurde (ON 14 und 15), sodass für den Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist erst die Zustellung dieses Beschlusses ausschlaggebend war (§ 464 Abs 3 ZPO); insoweit war die Revisionswerberin auch nicht gehalten, zuvor das bestehende Vollmachtsverhältnis zu ihrem bisher gewählten Vertreter (und nunmehrigem Verfahrenshelfer) zur Auflösung zu bringen (7 Ob 38/93).

In der Sache selbst hat der Oberste Gerichtshof Folgendes erwogen:

Nach den maßgeblichen (und unstrittigen) Feststellungen hat die Mutter der Streitteile vor ihrem Tod den Wunsch geäußert, im Grab des vorverstorbenen Vaters der Klägerin beerdigt zu werden (zur Beachtlichkeit eines solchen Willens des Verstorbenen vgl etwa 7 Ob 225/99k = JBl 2000, 110; RIS-Justiz RS0009719), nicht jedoch auch bezüglich der Art und Inschrift ihres Grabsteines Anordnungen getroffen, welche nunmehr unter Umständen - soweit mit bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (etwa Friedhofsordnung) vereinbar - zu respektieren wären (vgl nochmals ausführlich 7 Ob 225/99k sowie 7 Ob 62/00v). Durch die Beisetzung der gemeinsamen Mutter beider Streitteile in diesem Grab ist sowohl die Frage der Gestaltung des Grabes als auch jene des Grabsteines zu einer - ungeachtet ihrer erbrechtlichen Stellung - "gemeinsamen Angelegenheit" beider Schwestern als nächste Angehörige der Verstorbenen geworden, deren Bedeutung und Ausformung für beide Beteiligte vom Standpunkt der Pietät, aber auch der gepflogenen Übereinstimmung geprägt ist (vgl hiezu auch SZ 27/179 im Zusammenhang mit einer Familiengruft; zu den besonders hervorgehobenen Pietätspflichten im Zusammenhang mit einem Grabstein siehe auch SZ 16/229 und SZ 27/51). Insoweit muss also - wiederum ausgehend von der für den Obersten Gerichtshof maßgeblichen Feststellungslage - von einer eigenmächtigen Verfügung der Beklagten ausgegangen werden, wenn sie zwar nicht absprachewidrig den Grabstein austauschen, jedoch absprachewidrig nur unvollständig neu beschriften ließ. Ungeachtet seiner durch Widmung und Aufstellung erfolgten Qualifikation als res religiosa (SZ 16/229, SZ 27/51) ist eine Veränderung im Einverständnis aller Angehörigen der im gemeinsamen Grab Ruhenden keineswegs ausgeschlossen (nochmals SZ 27/51). Insoweit ist das Verhältnis des Benützungsberechtigten (Beklagte) zum Angehörigen (Klägerin) des Verstorbenen (Mutter) jedenfalls privatrechtlicher Natur (Spielbühler in Rummel, ABGB³ Rz 4 aE zu § 288), sodass die Austragung solcher strittiger Privatrechte auch im Zivilrechtsweg zu erfolgen hat (SZ 4/8; 3 Ob 355/53). Insofern bedarf es - wie schon das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat - keines Rückgriffes auf die auch in der Revision abermals in den Vordergrund der Argumentation gerückte (öffentlich-rechtliche) Friedhofsordnung, zumal weder das Recht der Beklagten an der Grabstätte noch das Rechtsverhältnis eines der Streitteile zur Friedhofs(er)halterin Gegenstand des Verfahrens ist.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung SZ 16/229 ausgesprochen, dass "die Entfernung von Grabinschriften solcher Personen, denen das Grab gewidmet war, eine Pietätsverletzung und Kränkung der (dort wie hier) Klägerin als der nahen Angehörigen dieser Toten in einem schutzwürdigen Empfinden, also einem Rechtsgute persönlicher Art, bedeutet", woraus sich "die Verpflichtung der (dort wie hier) Beklagten ergibt, den früheren Zustand wiederherzustellen" (gleichermaßen auch 3 Ob 355/53 für den umgekehrten Fall der Anbringung einer Grabinschrift mit Namen von anderen als der Person, welcher das Grab gewidmet war). Dies entspricht dabei nicht nur dem grundsätzlich (jedenfalls schlüssig zustande gekommenen) übereinstimmenden Willen beider Streitteile - auch in der Revision wird gleich zu Beginn (gleichsam plakativ) hervorgehoben, dass nur strittig sei, "wer die Gravur bezahlt" -, sondern auch jenem der verstorbenen Mutter, hat doch diese ausdrücklich ihren Willen dahin geäußert, gerade im (bis zu ihrem Tod) mit dem entsprechenden Namen ihres vorverstorbenen Lebensgefährten versehenen Grab desselben bestattet zu werden, sodass der Beklagten (als Rechtsnachfolgerin ihrer Mutter nunmehr offenbar auch Alleinverfügungsberechtigte des Grabes: vgl hiezu EvBl 1966/470) auch insofern Schranken gesetzt sind, durch Beseitigung des Namens am Grabstein diesen vorzeitig (die Mutter hatte

nach den Feststellungen die anfallenden öffentlichen Gebühren bereits bis 2009 vorausbezahlt) der Vergessenheit zu überliefern. Aus diesem - in der Entscheidung SZ 16/229 auch als Frage des "allgemeinen sittlichen Empfindens" im Rahmen des "Familientotenrechtes" behandelten – Kriterium in Verbindung mit der in der Revision selbst hervorgehobenen grundsätzlich übereinstimmenden Willensübereinkunft beider Schwestern, auf welche sich die Klägerin rite berufen hat und kann, folgt sohin die Berechtigung des Klagebegehrens, wobei auch nicht unerwähnt bleiben soll, dass ja der alte Grabstein von seinem Zustand her und auch platzmäßig eine Ergänzung um die Grabinschrift der nachmalig verstorbenen Mutter ohne weiteres zugelassen hätte, sodass auch keinerlei (zwingender) Grund für den Austausch durch die Beklagte bestand und von ihr auch nicht stichhaltig ins Treffen geführt werden konnte. Die – insoweit eigenmächtige – Entfernung der auf dem Grabstein angebrachten Inschrift war damit rechtswidrig und der Beklagten jedenfalls einseitig nicht gestattet (EvBl 1966/470).

Der sohin unberechtigten Revision war damit keine Folge zu geben, sondern vielmehr die Entscheidung des Berufungsgerichtes spruchgemäß zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die gemeinsame Mutter der späteren Streitparteien verstarb im Jahr 2000. Über ihren noch zu Lebzeiten geäußerten Wunsch wurde sie im Grab ihres ersten Mannes, der bereit 1959 verstorben war, beigesetzt. Zur Abdeckung der Kosten für Begräbnis und Grabstein hatte die Mutter der später beklagten Tochter zu Lebzeiten einen Geldbetrag übergeben. Die Grab(erhaltungs)kosten waren bis 2009 von der Mutter im Voraus bezahlt; für die Zeit danach – zumindest für ein Jahr – wurde die Grab- und Friedhofsbenützungsgebühr von der Beklagten beglichen.

Als die beklagte Tochter anstelle des mit der Inschrift des Vaters der späteren Klägerin versehenen, alten jedoch noch relativ gut erhaltenen Grabsteines (auf dem es auch möglich gewesen wäre, die Inschrift der Mutter aufzubringen) einen neuen Grabstein anschaffen wollte, stimmte dem die Klägerin, die Halbschwester der Beklagten, zwar zu, bestand jedoch darauf, dass auch auf dem neuen Grabstein sowohl der Name ihres leiblichen Vaters (weiterhin) aufscheinen müsste. Als die Beklagte daraufhin der Klägerin mitteilte, dass sie den Grabstein wegen des vorhandenen Winterrabatts („Schlussverkauf im Grabsteingeschäft“) bestellen müsste, und sie für das Wiederaufbringen der Grabinschrift ihres Vaters umgerechnet ca. € 215,00 zahlen müsste, sah dies die Klägerin nicht ein. Die Beklagte ließ daher auf dem neuen Grabstein den Namen des Vaters nicht mehr eingravieren. Der Grabstein wurde von dem von der Mutter überlassenen Geld bezahlt.

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Die Klägerin fand es pietätlos, dass auf dem neuen Grabstein der Name ihres (leiblichen) Vaters nicht mehr aufschien; für sie war das Grab ihres Vaters dadurch „entweiht“. Sie klagte daraufhin ihre Halbschwester und begehrte sie schuldig zu erkennen, am Grabstein des Familiengrabes am P-Friedhof in Innsbruck, Grabstätte Ost, 48/56, die Inschrift „Alois B***, geb. am 16.01.1931, gest. am 03.06.1959“ und zwar in der selben Größe und Güte wie die bereits vorhandenen Inschriften direkt unter der untersten Namensinschrift platziert auf ihre Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution anbringen zu lassen.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren mit der (wesentlichen) Begründung, dass es ihr als Verfügungsberechtigten der Grabstelle freistünde, die von ihr gewünschte Inschrift auf eigene Kosten anzubringen. Im Übrigen hätte sich die Klägerin tatsächlich früher nie um das Grab (ihres Vaters) gekümmert.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht bestätigte und sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig wäre, weil zur Lösung des gegenständlichen Rechtstreites vor allem auf durch Religion, Sitte und Volksanschauung geprägte Pietätspflichten abzustellen war, von denen im alltäglichen Leben erheblicher psychologischer Zwang auf die hievon Betroffenen ausgehen würde.

Der OGH hatte daher letztlich die Frage zu klären, ob ein neuer Grabstein, der – entgegen der zwischen den Angehörigen der im Grab Ruhenden getroffenen Vereinbarung – den Namen eines im Grab ruhenden nicht mehr aufwies, allein durch die Tatsache der bereits erfolgten Aufstellung am Grab dem Rechtsverkehr bereits entzogen wäre, ob es sich also um res religiosae handeln würde?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht gab der Revision keine Folge und bestätigte die Unterlassungsklage vollinhaltlich.

Der OGH hielt zunächst fest, dass sich die Art der Bestattung sowie die Ausgestaltung der Grabstelle primär nach dem Willen des Verstorbenen richten würden. Im gegenständlichen Fall hatte jedoch die Mutter keine Vorgaben für die Art und Inschrift ihres Grabsteines gemacht. Damit wurde die Sache – ungeachtet ihrer erbrechtlichen Stellung – zu einer „gemeinsamen Angelegenheit“ beider Halbschwestern als nächste Angehörige der Verstorbenen. Die insoweit eigenmächtige Entfernung der auf dem Grabstein angebrachten Inschrift war damit rechtswidrig und der Beklagten jedenfalls einseitig nicht gestattet. Die Höchststrichter betonten, dass der alte Grabstein von seinem Zustand her und auch platzmäßig eine Ergänzung um die Grabinschrift der nachmalig verstorbenen Mutter ohne weiteres zugelassen hätte, sodass auch keinerlei (zwingender) Grund für den Austausch durch die Beklagte bestand, und von ihr auch nicht stichhaltig ins Treffen geführt werden konnte.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Urteil macht einmal mehr deutlich, dass es nicht darauf ankommt „wer die Gravur am Grabstein bezahlt“, sondern primär auf den Willen desjenigen, der in der Grabstelle seine letzte Ruhestätte gefunden hat. Dass im Konkreten die Verstorbene bis zu ihrem Tod im mit dem entsprechenden Namen ihres vorverstorbenen Gefährten versehenen Grab mit ihm bestattet zu werden wünschte, setzte auch der Beklagten als Rechtsnachfolgerin

ihrer Mutter und Alleinverfügungsberechtigten über die Grabstelle Schranken. Ihr ist es daher untersagt durch Beseitigung des Namens des Mannes am Grabstein diesen vorzeitig der Vergessenheit zu überliefern. Immerhin hat die Mutter die Gebühren bereits für zehn Jahre vorausbezahlt. Bereits die frühere Rsp hat die Frage des allgemeinen sittlichen Befindens im Rahmen des Familientotenrechts behandelt:

- Die Entfernung von Grabinschriften solcher Personen, denen das Grab gewidmet war, bedeutet eine Pietätsverletzung und Kränkung der nahen Angehörigen dieser Toten in einem schutzwürdigen Empfinden, also einem Rechtsgut persönlicher Art. Ein Eingriff in dieses Familientotenrecht führt zur Verpflichtung, den früheren Zustand wieder herzustellen.¹
- Gleiches gilt für den gewissermaßen umgekehrten Fall der Anbringung einer Grabinschrift mit Namen von anderen als der Person, welcher das Grab gewidmet war.² Denn das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist zwar nicht Gegenstand des Nachlassverfahrens, geht aber von Todes wegen – wenn die Friedhofsordnung dies vorsieht und der Erblasser keine andere Verfügung getroffen hat – auf die zivilen Erben des Erwerbers über. Lässt sich demzufolge das Benützungsrecht aber nicht ermitteln, sind Pietätsrücksichten heranzuziehen. Diese können auch die Entfernung einer bestehenden Grabinschrift verhindern.³
- Schließlich kann trotz gültiger Schenkung ein Grabstein von der Grabstätte, der er bisher gewidmet war, nur im Einverständnis aller Angehörigen der im gemeinsamen Grab Ruhenden entfernt werden.⁴

Ausblick: Bemerkenswert erscheinen die Ausführungen des Höchstgerichtes zur sachenrechtlichen Beurteilung von Grabsteinen. Ungeachtet ihrer durch Widmung und Aufstellung erfolgten Qualifikation als *res religiosae*, ist eine Veränderung im Einverständnis aller Angehörigen der im gemeinsamen Grab Ruhenden keineswegs ausgeschlossen.⁵ Insoweit ist das Verhältnis der benützungsberechtigten Person zu den jeweiligen Angehörigen des Verstorbenen jedenfalls privatrechtlicher Natur.⁶ Die Austragung von Streitigkeiten über das Recht am Grabstein und dessen Inschriften hat daher auf dem Zivilrechtsweg zu erfolgen.⁷ Es bedarf insoweit keines Rückgriffs auf die (öffentlich-rechtliche) Friedhofsordnung. Einmal mehr gilt: Die Austragung von Streitigkeiten zwischen den Angehörigen der gemeinsam im Grab Ruhenden und dem Benützungsberechtigten der Grabstelle ist Sache der österreichischen Justiz. Die ordnende Hand der Gerichte zur Frage der Rechtsverhältnisse an Grabstellen kann durchaus dazu führen, besonders streitlustigen Parteien folgendes ins Stammbuch zu schreiben: „Ein Grabstein, dessen Aufstellung als schikanöse Kampfmaßnahme eines Angehörigen des Verstorbenen gegen einen anderen bei der Austragung von Familienzwiseigkeiten zu werden ist, stellt jedoch keine ‚res sacra‘ dar; ein solches Vorgehen entspringt nicht einer das Andenken des Verstorbenen ehrenden und

¹ OGH 21.11.1934, 2 Ob 931/34, SZ 16/229.

² OGH 27.5.1953, 3 Ob 355/53, nv.

³ OGH 18.5.1966, 6 Ob 165/66, EvBl 1966/470.

⁴ OGH 24.2.1954, 2 Ob 70/54, SZ 27/51.

⁵ OGH 21.11.1934, 2 Ob 931/34, SZ 16/229; 24.2.1954, 2 Ob 70/54, SZ 27/51.

⁶ So bereits *Spielbüchler* in Rummel ABGB I³ § 288 Rz 4 aE.

⁷ Vgl. schon OGH 17.1.1922, 3 Ob 880/21, SZ 4/8: „Die Austragung streitiger Privatrechte an Gräften hat im Zivilrechtsweg zu erfolgen“.

heiligenden Totenfürsorge, sondern ist eine Profanierung des Sinnes und Zweckes desselben“.⁸

IV. Zusammenfassung

Noch nicht dem Kultzweck zugeführte Grabsteine bilden Gegenstand des freien Verkehrs und damit der Verfügung durch den Besteller. Dies ändert sich aber mit ihrer Aufstellung am Grab, da sie, wie das Grab selbst zu res religiosae, auch „befriedet“ genannte Sachen, werden. Die Änderung von Inschriften – seien es Hinzufügungen oder Weglassungen – auf dem Grabstein ist nur unter Beachtung seiner Widmung und mehrfachen Rücksichten auf den (mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen sowie seiner Angehörigen und sämtlicher Grabbenutzungsberechtigten rechtlich zu gestatten.

⁸ OGH 15.12.1964, 1 Ob 179/64, RZ 1965, 82.